

Montessori-Förderkreis Tyrlaching e.V.

(vormals Verein Eltern und Kind e.V.)

Satzung

geändert zum 01.01.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Montessori-Förderkreis Tyrlaching e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter VR 10249 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 84558 Tyrlaching.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der zu leistenden Erziehungs- und Bildungsarbeit des inklusiven Kinderhauses, das nach den Grundlagen der Montessori-Pädagogik geführt wird.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass das Montessori Kinderhaus insbesondere in folgenden Angelegenheiten unterstützt wird:

- a) Ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsauftrags
- b) Bereitstellung von Hilfen, Informationen und Erfahrungen durch eigene Veranstaltungen oder durch die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen
- c) Mitsprache bei der Weiterentwicklung des Kinderhauskonzeptes im Sinne der pädagogischen Ausrichtung nach Maria Montessori, sowie die Unterstützung und Förderung der Weiterführung der inklusiven Arbeit
- d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kinderhauses, insbesondere durch das Mitwirken bei der Homepage und Unterstützung des Auftretens des Kinderhauses in der Öffentlichkeit (Tag der offenen Tür, Flyer, Zeitungsartikel, Gewinnung v. Sponsoren, Mitgliederwerbung o.ä.)
- e) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei relevanten Entscheidungen wie Öffnungszeiten, Elternbeitrag, Kinderzahlen, personelle Ausstattung o. ä.
- f) Bei Bedarf Unterstützung hilfsbedürftiger Familien in Einzelfällen
- g) Förderung und Unterstützung der Mutter-Kind-Gruppe

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins sind wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben – mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse – dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.

Über die Verwendung der Mittel für den Förderverein entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.10 eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als zwei Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.09. desselben Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält. Dies gilt insbesondere im Falle eigenmächtiger Preisgabe von im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft gewonnenen vereinsinternen Informationen durch das Mitglied an Dritte, deren Tätigkeit der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu schaden geeignet ist.

Auch wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, und dem/der Schriftführer/in. Zudem können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 1. Vorsitzende verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Diese Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes auf den/die 2. Vorsitzende/n übertragen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht an eine durch den Vorstand bestimmte Geschäftsführung delegiert worden ist. Der Vorstand ist berechtigt, dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht für die Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen, zu erteilen. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung kann durch den Vorstand im Übrigen im Einzelfall beschränkt oder erweitert werden.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung oder Vergütung erhalten. Über die Höhe der Entschädigung oder Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenführer/in ein Buch.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand den Nachfolger selbst bestimmen. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für den vom Vorstand selbstbestimmten Nachfolger vor Ablauf von dessen Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen ist. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Alle Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht, sowie Rederecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstands und der Beisitzer sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung,
- die Entscheidung über den Jahresbericht und den Haushaltsplan, der vom Vorstand zu erstellen ist,
- die Bestimmung von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern/innen für 2 Jahre,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung des/der Ausgeschlossenen gegen die Entscheidung des Vorstandes,
- die Auflösung des Vereins.

Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 4. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden.

Anträge können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung zu versenden.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt aus den Wahlvorschlägen für das jeweilige Amt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden.

Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen sind

1. Zweckänderungen und Auflösung des Vereins. Dies bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Andere Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist außerdem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Ergebnisprotokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden. Auf Verlangen wird dem Mitglied auf seine Kosten eine Kopie des Ergebnisprotokolls zur Verfügung gestellt.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquida-

toren.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Tyrlaching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinderbetreuung der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung löst die Satzung vom 09.03.2016 ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde durch die schriftliche Abstimmung der Mitglieder einstimmig angenommen.

Ort: Tyrlaching,

Datum: 07.12.2020

Unterschriften:

1. Vorstand

2. Vorstand